

Nicole Luther
Oberstaatsanwältin

Tübingen, 23.11.2020

An den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

-per E-Mail-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2020 zu dem Antrag der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut und weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 19/9345
- Geschäftszeichen PA 6 -5410-2.2

Containern von Lebensmitteln entkriminalisieren

A. Empfehlung

Eine Gesetzesänderung, die die Aneignung entsorgter Lebensmittelabfälle von der Strafverfolgung ausnimmt, ist nicht erforderlich.

B. Begründung

I. Ausgangslage

Anlass für den Antrag ist die Verurteilung zweier Studentinnen durch das Amtsgericht Fürstenfeldbruck vom 30. Januar 2019, Az. 3 Cs 42 Js 26676/18, wegen Diebstahls zu einer vorbehaltenen Geldstrafe, die durch das Bayrische Oberste Landesgericht durch Beschluss vom 01. Oktober 2019, Az. 206 StRR 1013/19 und 206 StRR 1015/19, bestätigt wurde. Die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Nichtannahmebeschluss des

Bundesverfassungsgerichts vom 05.08.2020, Az. 2 BvR 1985/19 und 2 BvR 1986/19 nicht zur Entscheidung angenommen.

Dem lag als Sachverhalt zugrunde, dass zwei Studentinnen diverse Lebensmittel aus einem verschlossenen Abfallcontainer eines Supermarktes entwendet hatten. Der Container stand zur Abholung durch den Abfallentsorger in der Anlieferzone des Supermarktes bereit und musste zur Durchführung des Diebstahls durch einen Vierkantschlüssel geöffnet werden. Tatmotiv war nach den Urteilsfeststellungen nicht die Absicht, sich mit kostenlosen Lebensmitteln zu versorgen sondern auf den kritikwürdigen Umgang der Gesellschaft mit Lebensmitteln hinzuweisen.

II. Rechtslage, insbesondere Anwendung des § 242 StGB

§ 242 StGB dient nach herrschender Auffassung grundsätzlich dem Schutz des Eigentums als formale, zivilrechtsakzessorische Rechtsposition. § 242 schützt dabei gerade auch die faktische Ausübungsmöglichkeit des Eigentumsrechts und die nach § 903 BGB bestehende Möglichkeit, mit eigenen Sachen nach Belieben zu verfahren und jeden Dritten vom Umgang mit der Sache auszuschließen. Nach dieser kriminalpolitischen Grundentscheidung ist das Eigentum im Rahmen des § 242 StGB unabhängig vom wirtschaftlichen Wert der Sache geschützt. Auf einen objektiv messbaren Substanzwert oder auf eine wirtschaftliche Interessenverletzung kommt es im Rahmen des § 242 StGB nicht an.¹

Entscheidend für die Frage, ob die Wegnahme zur Entsorgung bereitgestellten Lebensmittel als Diebstahl zu werten ist, sind die Eigentumsverhältnisse an diesen Lebensmitteln. Herrenlose Sachen scheiden als Tatobjekt eines Diebstahls aus. Wenn in der Bereitstellung zur Entsorgung also eine Dereliktion gesehen werden kann und diese damit herrenlos wären, läge kein Diebstahl vor. Dies wurde für privaten Hausmüll und auch Sperrmüll bejaht², nicht aber für Papiermüll, der nach einem Spendenaufruf als Sammelgut bereitgestellt wurde³. Bereits diese Entscheidungen zeigen, dass nicht in jedem Fall der Bereitstellung von vermeintlichen Abfällen zur Abholung von einer herrenlosen Sache ausgegangen werden kann, sondern es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Im Fall des Supermarktbetreibers befanden sich die Container auf dem Gelände des Supermarktes und waren zudem verschlossen. Entsprechend der genannten Definition,

¹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05.08.2020, 2 BvR 1885/19, 2 BvR 1986/19 m.w.N.

² LG Ravensburg, Urt. Vom 03.07.1987 – 3 S 121/87, NJW 1987, 3142

³ BayObLG Urt. V. 27.06.1986 – RReg. 3 St 42/86, BayOLGST 1986, 72

wonach § 242 StGB auch wirtschaftlich wertlose Sachen schützt, die im Eigentum eines anderen stehen, ist die Entscheidung, bei zur Entsorgung bereitgestellter Lebensmittel in verschlossenen Containern nicht von einer Dereliktion auszugehen, nachvollziehbar und richtig. Eine Dereliktion kommt nur dann in Betracht, wenn der Eigentümer in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt (§ 959 BGB). Es muss also mindestens der Wille vorherrschen, sich der Sache ungezielt zu entledigen, dem bisherigen Eigentümer muss es egal sein, was mit der Sache passiert.

Dies dürfte bei Lebensmitteln, die ein Supermarktbetreiber entsorgen will gerade nicht der Fall sein. Vielmehr hat hier der Eigentümer ein Interesse daran, dass diese nicht unkontrolliert von jedem mitgenommen werden, da beim Verzehr gesundheitlich bedenklicher Lebensmittel möglicherweise Haftungsansprüche zu befürchten sind. Zu Recht wurde in den Entscheidungen auch darauf hingewiesen, dass der Entsorgende für die gesundheitliche Unbedenklichkeit in Verkehr gebrachter Lebensmittel einzustehen hat.

Insbesondere nach der nunmehr vorliegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist daher in Fällen wie dem vorliegend entschiedenen von einer Strafbarkeit nach § 242 StGB auszugehen. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Strafantrag oder Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses) wird das Containern also nach derzeitiger Rechtslage als Straftat verfolgt. Soweit die Voraussetzungen vorliegen kommt auch eine Strafbarkeit nach den §§ 244, 244 a StGB in Betracht. Ein besonders schwerer Fall des Diebstahls gemäß § 243 StGB dürfte dagegen in den meisten Fällen wegen Geringwertigkeit des Diebesgutes gemäß § 243 Abs. 2 StGB ausscheiden.

III. Auswirkungen einer möglichen Gesetzesänderung

Sollte man dem vorliegenden Antrag, das Containern von Lebensmitteln aus der Strafverfolgung des § 242 StGB auszunehmen, folgen, stellt sich die Frage, wie dies ausgestaltet werden könnte. Der Antrag enthält lediglich den Vorschlag, diese Lebensmittel als herrenlose Sachen zu definieren.

Dem begegnen allerdings rechtssystematische Bedenken. Unserem Rechtssystem bislang ist es bislang fremd, einzelne, sehr konkrete Sachverhalte durch positive Feststellungen oder Definitionen zu regeln und damit aus der Strafverfolgung auszunehmen. Durch die beantragte Regelung würde möglicherweise ein Präzedenzfall für weitere solche Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

Zu bedenken wäre auch, dass alleine durch die Definition der zu entsorgenden Lebensmittel als herrenlose Sachen die mit diesen Taten häufig einhergehenden Straftatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung (beispielsweise Beschädigung der Container in Fällen des Aufbruchs) weiterhin bestehen bleiben und bei Vorliegen von Strafanträgen bzw. im Fall der Sachbeschädigung auch bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft auch verfolgt werden könnten.

Es begegnet also schon aus grundsätzlichen, aber auch ganz praktischen Erwägungen heraus Bedenken, einzelne konkret bezeichnete Lebenssachverhalte bzw. die Wegnahme bestimmter Gegenstände aus der Strafverfolgung auszunehmen.

Der Diebstahl geringwertiger Sachen ist gemäß § 248 a StGB ein relatives Antragsdelikt. Soweit von den geschädigten Supermarktbetreibern kein Strafantrag gestellt wird und die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint, ist somit sogar eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO möglich. Soweit die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit ca. 25 Euro) nicht oder nur unwesentlich überschritten wird, besteht die Möglichkeit, Verfahren beispielsweise §§ 153, 153 a StPO einzustellen.

Wie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Fall zu entnehmen ist, wurde den Beschwerdeführerinnen in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck eine Verfahrenseinstellung gegen die Leistung von 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit angeboten, von diesen aber abgelehnt. Bei einer Zustimmung wäre es nicht zu einer Verurteilung gekommen und die „Kriminalisierung“ des Containers hätte zumindest in diesem Fall nicht stattgefunden.

Das geltende Strafrecht und Strafprozessrecht halten daher ausreichend Instrumente vor, um angemessen auf Taten wie das Containern von Lebensmitteln zu reagieren.

Ich halte das Strafrecht nicht für das geeignete Mittel, um auf politische oder gesellschaftliche Missstände - wie hier die auf Verschwendung von Lebensmitteln - hinzuweisen, diese zu bekämpfen bzw. solche Missstände in Zukunft nicht aufkommen zu lassen.